

---

## Verkündungsblatt

---

4/2006

Ausgabedatum:  
29.05.2006

---

### Inhaltsübersicht

#### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

|  |          |
|--|----------|
| Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät   | Seite 2  |
| Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik                                       | Seite 10 |
| Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik  | Seite 39 |
| Einrichtung eines Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien"  | Seite 40 |
| Schließung der Diplomstudiengänge Mathematik<br>und Mathematik mit der Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaft | Seite 40 |
| Einrichtung eines Bachelorstudienganges Politikwissenschaft  | Seite 40 |
| Einrichtung der Masterstudiengänge Material- und Nanochemie<br>sowie Wirk- und Naturstoffchemie                      | Seite 40 |

#### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

#### C. Hochschulinformationen

|  |          |
|--|----------|
| Ordnung für das "Zentrum Weiterbildung Bau" der Fakultät für Bauingenieurwesen<br>und Geodäsie   | Seite 41 |
| Ordnung für die Abteilung Wasser und Umwelt im Zentrum Weiterbildung Bau der<br>Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie                        | Seite 42 |
| Ordnung für die Abteilung "eStudy Civil Engineering" im Zentrum Weiterbildung<br>Bauingenieurwesen der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie | Seite 43 |
| Ordnung für die "Arbeitsgruppe Technologische Zusammenarbeit mit<br>Entwicklungsländern (AGTZE)" der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie   | Seite 44 |
| Institutsordnung für das Institut für Geologie   | Seite 45 |
| Institutsordnung für das Institut für Anorganische Chemie  | Seite 46 |

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 15.03.2006 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die folgende Promotionsordnung genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

**Promotionsordnung der Philosophischen  
Fakultät der Universität Hannover  
für die Verleihung des Grades  
einer Doktorin oder eines Doktors  
der Philosophie (Dr. phil.)**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Universität Hannover verleiht durch die Philosophische Fakultät den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für Fächer, die in einem an der Fakultät bestehenden Studiengang gelehrt werden.
- (2) Die Promotion weist die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nach. Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) im Promotionsfach. Die Promotion kann Abschluss eines Promotionsstudiums sein. In diesem Fall gilt zusätzlich zu dieser Promotionsordnung die Prüfungsordnung des Promotionsstudiengangs.

**§ 2**

**Mitwirkung am Verfahren**

Am Promotionsverfahren wirken mit:

- die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät, in Zweifelsfällen die Promotionskommission der Philosophischen Fakultät bei der Zulassung zur Promotion und gegebenenfalls bei der Vermittlung einer Betreuerin oder eines Betreuers;
- Professorinnen und Professoren aus den Fächern der Philosophischen Fakultät bei der Betreuung der Dissertation und mindestens bei ihrer Erstbegutachtung;
- die Philosophische Fakultät bei der Wahl der Promotionskommission;
- die Promotionskommission bei der Ablehnung der Zulassung zur Promotion, bei der Bestimmung der Referentinnen und Referenten, bei der Annahme der Dissertation und bei der Einsetzung der Prüfungskommission;
- die Prüfungskommission bei der mündlichen Prüfung.

**§ 3**

**Gemeinsame Promotion  
mit ausländischen Bildungseinrichtungen**

Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Philosophischen Fakultät erfüllt;
- b) die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre.

Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fächern oder Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen der Promotionsordnung zu berücksichtigen.

**§ 4**

**Professorinnen und Professoren  
i. S. der Promotionsordnung**

Professorinnen und Professoren i. S. dieser Promotionsordnung sind Professorinnen und Professoren im Sinne von §§ 27-30 NHG und Privatdozentinnen und Privatdozenten soweit sie regelmäßig von ihrer Lehrbefugnis Gebrauch machen. Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultät, die einen Ruf an eine andere Hochschule angenommen haben, können bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden zur Erstreferentin oder zum Erstreferenten bestimmt und als Erstreferentin oder Erstreferent zum Mitglied der Prüfungskommission ernannt werden.

**§ 5**

**Promotionskommission**

- (1) Die Promotionskommission wird von den Statusgruppen in der Philosophischen Fakultät gewählt. Sie besteht aus fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen oder zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden sowie einer angemessenen Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nur Stimmrecht, wenn sie promoviert sind; die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden wirkt mit beratender Stimme mit. Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät leitet ohne Stimmrecht die Sitzung.

- (2) Die Wahl der Promotionskommission erfolgt auf der konstituierenden Sitzung der Philosophischen Fakultät für die Dauer der Amtszeit dieses Organs durch die Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppen in der Philosophischen Fakultät; für die studentische Vertreterin oder den Vertreter für die Dauer eines Jahres.

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus den Mitgliedern des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät ist zulässig. Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission.

- (3) Mitglieder der Promotionskommission können, wenn die Arbeit in einer fremden Sprache abgefasst ist (§ 10 Abs. 2 c), für dieses Promotionsverfahren unter Hinweis auf das Fehlen erforderlicher spezifischer Sprachkenntnisse gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission das Ruhen ihrer Mitgliedschaft erklären. In einem solchen Fall tritt eine gewählte Stellvertreterin oder ein gewählter Stellvertreter an die Stelle der gewählten Vertreterin oder des gewählten Vertreters.
- (4) Professorinnen und Professoren aus den Fächern der Philosophischen Fakultät können zu den Beratungen der Promotionskommission als Beraterinnen und Berater eingeladen werden.
- (5) Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung der Arbeit erfolgt geheim.

## § 6

### Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird von der Promotionskommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Unter ihren Mitgliedern müssen sich befinden: die oder der Vorsitzende der Promotionskommission oder eine von ihr oder ihm benannte Stellvertreterin oder ein benannter Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Erstreferentin oder der Erstreferent. Weiterhin gehören der Prüfungskommission die Korreferentin oder der Korreferent und weitere Referentinnen und Referenten an.

## § 7

### Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Promotion setzt den Nachweis eines Studiums i. S. von § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 Satz 1 NHG von mindestens acht Semestern im Promotionsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule voraus. Die Philosophische Fakultät kann vergleichbare Studien- und

Prüfungsleistungen, die an anderen Studiengängen der Universität oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, in Ausnahmefällen anrechnen. Fehlende Studiensemester im Promotionsfach können nach Auflagen der Promotionskommission im Rahmen eines Promotionsstudiums auch nach der Zulassung zur Promotion studiert werden.

- (2) Dieses Studium soll durch eine wissenschaftliche Master-Prüfung ("with thesis"), eine Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, eine Diplom- oder Magisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgeschlossen sein. Als abgeschlossenes Hochschulstudium in diesem Sinne gilt auch die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen – Gewerbelehramt – und das Lehramt für Sonderpädagogik im Land Niedersachsen.

Die Prüfung muss mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt worden sein; von diesem Erfordernis kann die Philosophische Fakultät Ausnahmen zulassen.

- (3) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen, die die erste Staatsprüfung mit gehobenem Prädikat abgelegt haben, können zu einem weiterführenden Studium im Promotionsfach (Promotionsstudium) zugelassen werden, wenn ihre besondere wissenschaftliche Qualifikation (im Sinne der Promotionsordnung) durch Gutachten von zwei Professorinnen oder Professoren aus einem Fach der Philosophischen Fakultät bestätigt worden ist. In diesem und in vergleichbaren Fällen gelten die unter Abs. 4 b) genannten Bedingungen.
- (4) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keinen Abschluss eines universitären Studienganges nachweisen, müssen stattdessen:
- ein fachlich einschlägiges Fachhochschulstudium mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen haben und
  - je nach Auflagen der Promotionskommission ein erfolgreiches weiterführendes Studium im Promotionsfach (Promotionsstudium) nachweisen. Die Studieninhalte richten sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung für das Fach mit Ausnahme der Master- oder Abschlussarbeit. In Fächern, in denen ein Master- oder Aufbaustudiengang angeboten wird, richten sich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nach den Prüfungsordnungen dieser Studiengänge. In allen anderen Fächern ist analog die Prüfungs- und Studienordnung für das jeweilige Lehramt oder die jeweilige Magister- oder Diplomprüfungsordnung anzuwenden.

Das Promotionsstudium muss mit einer mündlichen Prüfung von einer Stunde Dauer abgeschlossen werden, die von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, welche durch die Philosophische Fakultät bestellt werden, abgenommen wird. Prüfungsgegenstand ist der Inhalt des Promotionsstudiums. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

- (5) Absolventinnen oder Absolventen von anderen wissenschaftlichen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule können nur zur Promotion zugelassen werden, wenn sie im Promotionsfach ein Promotionsstudium entsprechend den fachlichen Anforderungen einer einschlägigen Prüfungsordnung für einen Studiengang mit mindestens achtsemestriger Regelstudienzeit bzw. einen Master- oder Aufbaustudiengang absolviert und mit einer Prüfung abgeschlossen haben.
- (6) Als Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 2 gilt ein Examen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden und mit einem der in Abs. 2 genannten Examina gleichwertig ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft die Promotionskommission, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Abs. 4 b eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

### § 8

#### Gesuch auf Zulassung zur Promotion

- (1) Ein Gesuch auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Forschungsdekanin oder den Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- a) ein tabellarischer Lebenslauf ggf. mit einer Veröffentlichungsliste;
  - b) der Nachweis eines wissenschaftlichen Studiums von mindestens acht Semestern im Promotionsfach;
  - c) beglaubigte Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7, ggf. begründete Anträge auf Anrechnung von Fachhochschul- oder Auslandsstudiensemestern oder auf Befreiung von einzelnen Erfordernissen;
  - d) eine Mitteilung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er die Vermittlung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden will, oder die Erklärung einer

Professorin oder eines Professors aus einem Fach der Philosophischen Fakultät, dass sie oder er die Betreuung der Promotion übernehmen wird;

- e) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche und gegebenenfalls eine Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einsichtnahme in diese Unterlagen;
- f) eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er sich bereits einer Doktorprüfung erfolglos unterzogen hat;
- g) gegebenenfalls der Antrag, eine Gemeinschaftsarbeit als Dissertation oder die Dissertation in einer fremden Sprache (insbesondere Englisch oder Französisch) vorlegen zu können;
- h) gegebenenfalls der Nachweis der für einen Promotionsstudiengang unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse. Art und Umfang werden durch die jeweilige Zugangsordnung geregelt.

### § 9

#### Zulassung zur Promotion

- (1) Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät entscheidet über die Zulassung zur Promotion und über den Antrag, eine Gemeinschaftsarbeit vorlegen zu können, und setzt die Promotionskommission davon in Kenntnis. Unklare Fälle legt sie oder er der Promotionskommission der Philosophischen Fakultät zur Entscheidung vor.
- (2) Die Zulassung zur Promotion kann mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät kann einvernehmlich mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Professorin oder einen Professor als Betreuerin oder Betreuer der Dissertation vermitteln, wenn ein Antrag auf Betreuung gestellt wird; darüber hinaus können Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen an der Betreuung beteiligt werden.
- (4) Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen, wird eine auf fünf Jahre befristete Zulassung zum Promotionsverfahren erteilt. Nach Ablauf der fünf Jahre muss eine Verlängerung der Zulassung unter Angabe der Gründe für die Verzögerung beantragt werden. Der Antrag ist an die Forschungsdekanin oder den Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät zu richten.

## § 10

### Gesuch auf Eröffnung des Verfahrens

- (1) Das Gesuch auf Eröffnung des Verfahrens ist schriftlich an die Forschungsdekanin oder den Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
  - a) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist;
  - b) eine in deutscher Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in druckfertigem Zustand.
  - c) In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann die Promotion auch in einer fremden Sprache (insbesondere Englisch oder Französisch) erfolgen. In diesem Fall ist auf höchstens zwei Seiten eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher Sprache beizufügen.
  - d) Die Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist zulässig, wenn dadurch die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen wird (kumulative Dissertation). Es sind mindestens drei thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen, deren wissenschaftliche Leistung einer Dissertation adäquat sein muss. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist von der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation.
  - e) Der Dissertation muss die Erklärung beigefügt sein, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Arbeit selbstständig verfasst und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat, sowie dass sie nicht schon als Prüfungsarbeit verwendet worden ist.
- (3) Sofern eine Gemeinschaftsarbeit als Dissertation vorgelegt wird, muss der einzelne Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Die Dissertation ist in drei gleich lautenden Exemplaren einzureichen, die mit einem nach den Vorgaben der Philosophischen Fakultät (Anlage 1) gestalteten Titelblatt versehen wurden. Ein Exemplar verbleibt im dauernden Besitz der Philosophischen Fakultät.

## § 11

### Begutachtung und Annahme der Dissertation

- (1) Die Dissertation soll einen Fortschritt in der wissenschaftlichen Erkenntnis bringen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers

zeigen, Forschungsaufgaben selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

- (2) Die Promotionskommission ernennt für die Beurteilung der Dissertation die Erstreferentin oder den Erstreferenten und einen oder mehrere Korreferentinnen oder Korreferenten. Erstreferentin oder Erstreferent ist in der Regel die Professorin oder der Professor, die oder der die Dissertation betreut hat. Die Korreferentinnen oder Korreferenten können auch anderen Fakultäten, in besonderen Fällen auch anderen Hochschulen mit Promotionsrecht angehören; sie haben im Promotionsverfahren dieselben Rechte wie Professorinnen oder Professoren aus einem Fach der Philosophischen Fakultät.
- (3) Die Referentinnen oder Referenten erstatten binnen drei Monaten schriftliche Gutachten. Ist eine Referentin oder ein Referent nicht in der Lage, ihr oder sein Gutachten fristgerecht zu erstatten, so kann die Philosophische Fakultät an ihrer oder seiner Stelle eine andere Referentin oder einen anderen Referenten bestellen. Die ursprünglich bestellte Referentin oder der ursprünglich bestellte Referent muss ihr oder sein Exemplar der Dissertation an die Promotionskommission zurückgeben.

Die schriftlichen Gutachten beinhalten einen Antrag entweder auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall wird zugleich das Prädikat vorgeschlagen. Als Noten gelten: magna cum laude (sehr gut, rechnerisch=1), cum laude (gut, rechnerisch=2), rite (befriedigend, rechnerisch=3). In Fällen besonders hervorragender Leistungen kann ausnahmsweise das Prädikat "summa cum laude (ausgezeichnet, rechnerisch=0) vorgeschlagen werden. Die Gesamtnote für die Arbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten.

- (4) Die Referentinnen und Referenten können bei schwerwiegenden Mängeln der Dissertation der Promotionskommission vorschlagen, dass die Dissertation unter Wahrung der Auslagefrist der Bewerberin oder dem Bewerber zur Erfüllung von Auflagen zurückgegeben wird.
- (5) Haben alle Referentinnen oder Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie abgelehnt. Andernfalls werden die Dissertation und die Gutachten mindestens zwei Wochen lang für die Professorinnen und Professoren aus den Fächern der Philosophischen Fakultät zur Einsichtnahme ausgelegt. Jede und jeder dieser Professorinnen und Professoren hat das Recht, gegen die vorgeschlagene Beurteilung der Dissertation eine Stellungnahme mit einer Bewertung gemäß Abs. 3 Satz 5 und 6 vorzulegen. Die Information hierüber erfolgt

durch Aushang in den Instituten, außer in solchen Fällen, in denen ein ablehnendes Gutachten vorliegt; hier ergeht die Benachrichtigung an alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

- (6) Nach Ablauf der Auslage und Einspruchsfrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Promotionskommission zieht eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten hinzu, wenn sich für sie aus den Annahme- oder Ablehnungsvorschlägen der Referentinnen und Referenten kein klares Bild ergibt. Mindestens eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent ist hinzuzuziehen, sobald ein bestelltes Gutachten die Ablehnung der Dissertation vorschlägt.
- (7) Der Bewerberin oder dem Bewerber ist die Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission mitzuteilen, im Fall der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der Philosophischen Fakultät zu nehmen.
- (8) Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, die Gutachten der Referentinnen oder Referenten zur Vorbereitung auf die Disputation einzusehen.

## § 12

### Rückgabe der Dissertation

Bei schwerwiegenden Mängeln der Dissertation kann die Promotionskommission entscheiden, dass der Bewerberin oder dem Bewerber die Dissertation unter Wahrung der Auslagefrist zur Erfüllung von Auflagen zurückgegeben wird. Es erfolgt eine Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation bleibt bei den Akten der Philosophischen Fakultät. Die Dissertation gilt als abgegeben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die überarbeitete Dissertation nicht binnen eines Jahres der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät erneut vorlegt, es sei denn, diese oder dieser hat wegen eines wichtigen Grundes eine Fristverlängerung ausgesprochen. Die von der Philosophischen Fakultät ernannten Referentinnen oder Referenten erstatten dann erneut schriftliche Gutachten über die Erfüllung der Auflagen.

## § 13

### Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation erstattet wurde.

## § 14

### Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen worden, so hat die oder der Vorsitzende der Promotionskommission alsbald eine mündliche Prüfung anzusetzen und Prüfungskommission und Bewerberin oder Bewerber schriftlich zu laden. Die mündliche Prüfung soll frühestens zwei Wochen und spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Bewerberin oder der Bewerber nicht in der Lage, zum angesetzten Prüfungstermin zu erscheinen, so hat er oder sie das der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann – sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht – weitere Gäste zulassen. Die Information über Prüfungsort und Prüfungstermin erfolgt durch Aushang in den Instituten.

- (2) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation vor der Prüfungskommission statt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung. Jede Kandidatin und jeder Kandidat ist einzeln zu prüfen. Die Prüfung dauert 90 Minuten und bezieht sich auf die Dissertation und den weiteren wissenschaftlichen Kontext des Promotionsfachs. Die oder der Vorsitzende kann Fragen anwesender Professorinnen und Professoren aus den Fächern zulassen.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Prüfungskommission zehn Tage vor dem Prüfungstermin Thesen zu ihrer oder seiner Dissertation einzureichen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann die Promotionskommission unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 c auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zulassen. Die Disputation wird mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von etwa fünfzehn Minuten eingeleitet, der sich auf die Dissertation, die eingereichten Thesen und die schriftlichen Gutachten der Referentinnen oder Referenten bezieht.
- (4) Unmittelbar nach der Prüfung findet eine Sitzung der Prüfungskommission statt, in der diese darüber entscheidet, ob und mit welchem Ergebnis (Noten wie § 11 Abs. 3 Satz 5 und 6) die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (5) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern, so gilt sie als nicht bestanden. Ist sie bestanden, so errechnet die Prüfungskommission aus der Gesamtnote der Dissertation und der Note für die mündliche Prüfung ein Gesamtprädikat, wobei die Dissertation

doppelt gewichtet wird. Es können die Prädikate rite, cum laude, magna cum laude und summa cum laude erteilt werden. Beim Gesamtergebnis gilt ein Wert von 0,5 oder weniger als summa cum laude, von 0,51 bis 1,5 als magna cum laude, von 1,51 bis 2,5 als cum laude, von 2,51 bis 3,0 als rite.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

- (6) Das Ergebnis der Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

### § 15

#### Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Referentinnen und Referenten die Ablehnung vorgeschlagen haben (§ 11 Abs. 5), wenn die eingereichte Schrift von der Promotionskommission nicht angenommen worden ist (§ 11 Abs. 6), wenn die mündliche Wiederholungsprüfung kein ausreichendes Ergebnis hatte oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung ungenutzt verstreichen lässt.

Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung binnen zehn Tagen schriftlich mitzuteilen.

### § 16

#### Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Als Veröffentlichung gelten außer dem Druck als selbstständige Schrift die in den Allgemeinen Richtlinien über die Ablieferung von Dissertationen an die Universitätsbibliothek (lt. Senatsbeschluss vom 12.2.1980, in der jeweils gültigen Fassung) genannten Publikationsformen.
- (2) Von der Dissertation sind Pflichtexemplare an die Philosophische Fakultät und die Universitätsbibliothek abzuliefern. Maßgebend für die Anzahl der Pflichtexemplare sind die für die Universität Hannover jeweils geltenden Richtlinien des Senats und die ergänzenden Richtlinien der Philosophischen Fakultät.

- (3) Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 2 zu gestalten ist. Des Weiteren sind in formaler Hinsicht die jeweils geltenden Richtlinien des Senats zu beachten. Dies gilt nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation.
- (4) Die Druckbogen einschließlich Titelblatt und Lebenslauf sind der Erstreferentin oder dem Erstreferenten vor Vollendung des Druckes zur Revision vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat den unterschriebenen Revisionschein mit der Bescheinigung der Universitätsbibliothek über die Ablieferung der Pflichtexemplare bei der Philosophischen Fakultät einzureichen.
- (5) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb von zwei Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung der Philosophischen Fakultät eingereicht werden.
- (6) Weist die Bewerberin oder der Bewerber nach, dass eine Veröffentlichung gesichert ist, so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

### § 17

#### Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Nach bestandener Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten über das Bestehen der Prüfung und die von der Prüfungskommission festgesetzte Note für die Dissertation und die mündliche Prüfung eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 16 abgeliefert hat.
- (3) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors zu führen.

### § 18

#### Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen kann die Philosophische Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie Ehren halber (Dr. phil. h.c.) als Auszeichnung verleihen.

- (2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Personen aus den zur Philosophischen Fakultät gehörenden Fächern bei der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan der Philosophischen Fakultät zu stellen. Der Antrag ist mit Begründung allen Fakultätsratsmitgliedern, allen Mitgliedern der Promotionskommission und allen Professorinnen und Professoren, die den Fächern der Philosophischen Fakultät angehören, zuzustellen. Zu der Beratung der Philosophischen Fakultät sind diese Professorinnen und Professoren mit beratender Stimme einzuladen. Der Beschluss der Philosophischen Fakultät bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.
- (4) Von der Ehrenpromotion sollen alle wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt werden, außerdem soll Anzeige an das für die Hochschulen zuständige Ministerium erfolgen.

#### **§ 19**

##### **Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Philosophische Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

#### **§ 20**

##### **Entziehung des Doktorgrades**

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 21**

##### **Erneuerung der Promotionsurkunde**

Die Promotionsurkunde kann zum fünfzigsten Jahrestag der mündlichen Prüfung auf Beschluss der Philosophischen Fakultät erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

#### **§ 22**

##### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Hannover, am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Am selben Tag treten die bisherige Promotionsordnung der Gemeinsamen Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover für die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) sowie die Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Universität Hannover für die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) außer Kraft.
- (2) Für die Bewerberinnen oder Bewerber, die nach der Promotionsordnung der Gemeinsamen Fakultät oder des Fachbereichs Erziehungswissenschaften zur Promotion zugelassen wurden, gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren, während der die Promotion nach den Bestimmungen dieser Ordnungen noch möglich ist.
- (3) Ein Überwechseln zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät ist für die nach den alten Ordnungen zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern möglich, sofern sie die Zulassungsbedingungen und Auflagen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät erfüllen.



**Anlage 1**

**Gestaltung des Titelblattes  
der der Philosophischen Fakultät vorgelegten  
Dissertation**

.....  
(Titel der Dissertation)

Der Philosophischen Fakultät  
der Universität Hannover  
zur Erlangung des Grades einer/eines  
Doktorin/Doktors<sup>\*)</sup> der Philosophie ( Dr. phil.)  
vorgelegte  
Dissertation

von.....,  
geboren am.....in.....,

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 2**

**Gestaltung des Titelblattes  
der von der Philosophischen Fakultät  
genehmigten Dissertation**

(Vorderseite)

.....  
(Titel der Dissertation)

Von der Philosophischen Fakultät  
der Universität Hannover  
zur Erlangung des Grades einer/eines  
Doktorin/Doktors<sup>\*)</sup> der Philosophie (Dr. phil.)  
genehmigte  
Dissertation

von.....,  
geboren am.....in.....,

.....  
(Erscheinungs- oder Druckjahr)

(Rückseite)

Referentin/Referent:.....

Korreferentin/Korreferent:.....

Tag der mündlichen Prüfung: .....

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 3**

**Promotionsurkunde**

Die Universität Hannover  
verleiht mit dieser Urkunde durch die  
Philosophische Fakultät

Frau/Herrn<sup>\*)</sup>.....,  
geboren am.....in.....,  
den Grad

Doktorin/Doktor<sup>\*)</sup> der Philosophie (Doctor  
Philosophiae),

nachdem sie/er<sup>\*)</sup> in einem ordnungs-  
gemäßen Promotionsverfahren unter  
Mitwirkung der Referentinnen und  
Referenten durch ihre/seine<sup>\*)</sup> Dissertation  
mit dem Titel

.....sowie durch  
die Disputation ihre/seine<sup>\*)</sup> wissenschaftliche  
Befähigung erwiesen und dabei das  
Prädikat .....erworben hat.

Hannover, den.....

(Siegel)

..... Die Präsidentin/  
Der Präsident<sup>\*)</sup>  
der Universität  
Hannover

..... Die Forschungsdekanin/  
Der Forschungsdekan  
der Philosophischen  
Fakultät

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 26.04.2006 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachfolgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik

### Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung
- § 8 Außeruniversitäre Praktika
- § 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Zulassung für Bachelorarbeit
- § 12 Regelungen für behinderte Studierende
- § 13 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung
- § 16 Leistungspunkte
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Gesamtergebnis
- § 19 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 20 Ungültigkeit der Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Widerspruchsverfahren
- § 23 Inkrafttreten
- Anlage 1 (zu § 2)
- Anlage 2 a (zu § 19 Abs. 1)
- Anlage 2 b (zu § 19 Abs. 1)
- Anlage 3 (zu § 3 Abs. 3)
- Fachspezifische Anlagen

### § 1 Zweck der Prüfungen

Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Bachelorprüfung stellt fest, ob der Prüfling die notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit.

### § 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B. A.") (Anlage 1). Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2).

### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System). Es gliedert sich in:

- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 100 LP einschließlich zweier Praktika im Umfang von zusammen 10 LP,
- ein Zweitfach (nach Anlage 3) im Umfang von 30 LP einschließlich eines Praktikums, falls dies im Fach gefordert wird, oder zwei halbe Zweifächer im Umfang von jeweils 15 LP
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 35 LP einschließlich eines Praktikums im Umfang von 5 LP,
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 LP.

Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus den Bereichen

Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie. Schlüsselqualifikationen sind in die Module des Studiengangs integriert.

Außeruniversitäre Praktika sind in die Module des ersten Faches im Umfang von 10 LP und in den Professionalisierungsbereich im Umfang von 5 LP integriert.

### § 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- 3 Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten,
- 1 Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie
- 1 Mitglied der Studierendengruppe.

Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Von den 4 Mitgliedern der Professorengruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind 2 Mitglieder aus dem Bereich Sonderpädagogik, 1 Mitglied aus dem Professionalisierungsbereich und 1 Mitglied aus dem Bereich der zweiten Fächer zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine

stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss in der Regel von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe, sofern es zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ausgeübt werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den beteiligten Hochschulen und Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

#### **§ 5 Prüfende und Beisitzende**

(1) Zur Abnahme von Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zu dem zu prüfenden Fachgebiet gehörende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in dem Fachgebiet zur

selbstständigen Lehre berechnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Prüferinnen oder Prüfer einer anderen Hochschule bestellt werden.

(3) Die Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. Bachelorarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende wird von der oder dem Prüfenden bestellt. Sie oder er ist vor der Notenfestlegung zu hören.

(5) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und ggf. Leistungspunkte vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

### § 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung ist beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit zu einzelnen Prüfungsleistungen nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik eingeschrieben ist. Zur Prüfung im Fach Musik wird zugelassen, wer an Hochschule für Musik und Theater im Zweifach immatrikuliert ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich (Erziehungswissenschaft/ Psychologie/ Soziologie) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt gesondert für das Fach Sonderpädagogik, für die

Fächer nach Anlage 3 und den Professionalisierungsbereich (Erziehungswissenschaft/ Psychologie/ Soziologie).

Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelorprüfung in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist und die Möglichkeit, ein anderes Fach zu wählen, nicht mehr besteht.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Studierende können die Meldung zu einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zurücknehmen. Eine schriftliche Erklärung darüber ist bei der Prüferin oder dem Prüfer bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 vorzulegen.

### § 8 Außeruniversitäre Praktika

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit sind drei außeruniversitäre Praktika:

- ein Praktikum im Professionalisierungsbereich im Umfang von 5 LP (4 Wochen),
- zwei Praktika im Bereich Sonderpädagogik (Erstfach) im Gesamtumfang von 10 LP (8 Wochen).

(2) Wenn ein Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt für Sonderpädagogik angestrebt wird, sind zwei Praktika im Umfang von 10 LP (8 Wochen) in Schulen zu absolvieren. In der Regel sollte eines dieser Praktika als Allgemeines Schulpraktikum absolviert werden.

(3) Wenn ein Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Sprachtherapie angestrebt wird, sind zwei der Praktika im Umfang von 10 LP (8 Wochen) im Bereich Sprachförderung bzw. Sprachtherapie zu absolvieren.

### § 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können, und dem Modul Bachelorarbeit. Die Anzahl der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

Prüfungsleistungen können sein:

1. Klausur (Abs. 4)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 5)
3. Referat (Abs. 6)
4. Hausarbeit (Abs. 7)
5. Praktische Übungen (Abs. 8)
6. Seminararbeit (Abs. 9)
7. Präsentation (Abs. 10)
8. Dokumentation (Abs. 11)
9. Musikpraktische Präsentation (Abs. 12)
10. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)

(2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(5) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem

Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(8) Praktische Übungen werden hinsichtlich der methodisch-didaktischen Durchführung und der wesentlichen Grundlagen des Faches bewertet.

(9) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(10) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. Die Dauer des mündlichen Vortrags ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(11) Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses.

(12) Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die

räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(13) Eine Sportpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.

Wenn der Prüfling zustimmt und sofern die räumlichen Gegebenheiten es zu lassen, können Studierende, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, der Präsentation beiwohnen. Das bezieht sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(14) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers abgeschlossen. Die zu Prüfenden sind zu hören. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 4 und 5 auf die Prüfenden übertragen.

(15) Studierende können sich weiteren als den in den fachspezifischen Anlagen zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 vorgesehenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Modulverzeichnis gemäß Anlage 2 b aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

### § 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einer der gewählten Fachrichtungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann nur im Fach Sonderpädagogik geschrieben werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen

dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Aufgabenstellung sowie Art der Aufgabe müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer des Faches Sonderpädagogik festgelegt werden (Erstprüfer/in). Das Thema kann auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied im Fach Sonderpädagogik ist; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Fach Sonderpädagogik sein. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die von der zuständigen Fakultät zur selbständigen Lehre berechtigt sind, Erst- oder Zweitprüfende sein. Der Prüfling sollte vor Festlegung des Themas durch den Prüfenden gehört werden. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden Erstprüfende und Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit entspricht 10 Leistungspunkten (LP). Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss in besonderen, vom Prüfling nicht zu vertretenden Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 3 Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Vorsitz des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

### § 11 Zulassung zum Modul Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Sie setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden und die Praktika gemäß § 8 nachgewiesen sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) das Einverständnis der oder des Erstprüfenden,
- c) der Nachweis der abgeleisteten Praktika nach § 8.

### § 12 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 13 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

### § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Prüfungsleistung soll zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung

als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

### § 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

|               |                       |   |
|---------------|-----------------------|---|
| 1,0; 1,3      | = sehr gut =          | eine besonders hervorragende Leistung,  |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut =               | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,                               |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend =      | eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0      | = ausreichend =       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,            |
| 5,0           | = nicht ausreichend = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.      |

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der

bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden und die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen. Die Fachspezifischen Anlagen können bestimmen, dass jede einzelne Prüfungsleistung einer Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden muss. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Noten des Erstfaches, des Professionalisierungsbereichs und des Zweitfaches errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. Die Leistungspunkte dienen als Gewichte.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulprüfungen aus dem Erstfach, dem Professionalisierungsbereich und dem Zweitfach. Dabei dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 3 erforderlich sind. Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 16 Leistungspunkte

(1) Gemäß § 3 Abs. 3 sind im Bachelorstudium insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen. Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ggf. darüber hinaus erworbene Leistungspunkte können nur bei Zusatzprüfungen gemäß § 9 Abs. 16 ausgewiesen werden.

(2) Leistungspunkte werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder.

(3) Die fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Leistungspunkte in Modulen aufgrund von benoteten Prüfungsleistungen oder unbenoteten Studienleistungen erworben werden. Unbenotete Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten. In jedem Modul wird in der Regel mindestens eine benotete Prüfungsleistung erbracht.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos.

### § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Weitere Wiederholungen sind nur nach Maßgabe der Fachspezifischen Anlagen zulässig.

(2) In der letzten Wiederholung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 14 Anwendung findet.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholungen von Prüfungen zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen. Die Wiederholungsprüfungen sind jedoch spätestens am Ende des folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 bis 4 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 14 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt



werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer oder im Professionalisierungsbereich an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(6) Ist in einem der nach Anlage 3 gewählten Fächer eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, kann die oder der Studierende einmal ein anderes in diesem Studiengang angebotenes Fach wählen, sofern sie oder er für dieses immatrikuliert worden ist. Ist erneut eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, ist die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden. Ist eine Prüfung in Sonderpädagogik, in Erziehungswissenschaft/Psychologie/Soziologie oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so ist ebenfalls die gesamte Bachelorprüfung nicht bestanden.

### § 18 Gesamtergebnis

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben, die in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen vorgesehenen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 15.

### § 19 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2 a). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Prüfungsleistungen (Anlage 2b) sowie ein Diploma Supplement beigelegt. Es werden zusätzlich das Zeugnis und die Übersicht der Module in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Über eine endgültig nicht bestandene

Bachelorprüfung erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten ECTS-Leistungspunkte. Sie weist auch aus, wenn die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

### § 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Dies gilt nicht für das Modul Bachelorarbeit. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 21 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die oder der Studierende wird auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung unterrichtet.

## **§ 22 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen belastende Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Prüfungsordnung erlassen werden und denen eine Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen

Sachverhalt ausgegangen worden ist,

3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt für die Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Anlage 1 (zu § 2)**

|  |
|--|
| <p>Universität Hannover</p> <p><b>Urkunde</b></p> <p>Die Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde<br/>Frau/Herrn .....,<br/>geb. am ..... in .....,<br/>den Hochschulgrad</p> <p style="text-align: center;">Bachelor of Arts (B. A.),</p> <p>nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik mit dem Zweitfach<br/>..... am ..... bestanden hat.<br/>(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....</p> <p>Der Vorsitz des Prüfungsausschusses</p> |
|--|

**Englischsprachige Fassung:**

|   |
|---|
| <p>Universität Hannover (University of Hannover)</p> <p><b>Certificate</b></p> <p>With this certificate the University of Hannover awards<br/>Ms./Mr. ....<br/>born ..... in .....<br/>the degree of</p> <p style="text-align: center;">Bachelor of Arts (B. A.).</p> <p>The above-named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts programme<br/>Sonderpädagogik (Special Education) in the subject areas .....</p> <p>Date issued .....</p> <p>(Official Seal) Hannover, .....</p> <p>Chair Examination Committee</p> |
|---|

**Anlage 2 a (zu § 19 Abs. 1)**

Universität Hannover  
**Zeugnis**

Frau/Herr .....,  
geboren am ..... in .....,  
hat am ..... die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik mit der Gesamtnote<sup>1</sup> .....  
bestanden.

|                              | Note  | Leistungspunkte (ECTS) |
|------------------------------|-------|------------------------|
| Erstfach: Sonderpädagogik    | ..... | .....                  |
| Zweitfach .....              | ..... | .....                  |
| Professionalisierungsbereich | ..... | .....                  |

Bachelorarbeit über das Thema: ..... (Note) .....(Leistungspunkte) .....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den .....

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup> Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

**Englischsprachige Fassung:**

Universität Hannover (University of Hannover)  
**CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD**

Ms./Mr. ....  
born ..... in .....

has passed the Bachelor's Examination in the Sonderpädagogik (Special Education) Programme with the overall grade<sup>1</sup> : .....

Subject of Bachelor's thesis .....

| Subject of examination                    | grade | credit points |
|---|-------|---------------|
| Sonderpädagogik (Special Education) ..... | ..... | .....         |
| .....                                     | ..... | .....         |
| .....                                     | ..... | .....         |

Vocational training field:  
Professionalisierungsbereich

(Official Seal) Hanover, .....

Chair Examination Committee

<sup>1</sup> grades: very good, good, fair, satisfactory

A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

**Anlage 2 b (zu § 19 Abs. 1)**

|   |       |                        |
|---|-------|------------------------|
| Universität Hannover  |       |                        |
| <b>Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen</b>  |       |                        |
| Frau/Herr .....,  |       |                        |
| geboren am ..... in .....,  |       |                        |
| hat im Rahmen der Bachelorprüfung Bachelorstudiengang Sonderpädagogik folgende Module und Prüfungsleistungen bestanden. |       |                        |
| <b>Erstfach (Sonderpädagogik)</b>   |       |                        |
| Modul   | Note  | Leistungspunkte (ECTS) |
| .....   | ..... | .....                  |
| <b>Zweitfach (.....)</b>  |       |                        |
| Modul   | Note  | Leistungspunkte (ECTS) |
| .....   | ..... | .....                  |
| <b>Professionalisierungsbereich</b>   |       |                        |
| Modul   | Note  | Leistungspunkte (ECTS) |
| .....   | ..... | .....                  |
| (Siegel der Hochschule) Hannover, den .....   |       |                        |
| Der Vorsitz des Prüfungsausschusses   |       |                        |

**Englischsprachige Fassung:**

|   |                    |               |               |
|---|--------------------|---------------|---------------|
| Universität Hannover (University of Hannover)   |                    |               |               |
| <b>ACADEMIC RECORD</b>  |                    |               |               |
| Ms./Mr. ....  |                    |               |               |
| born ..... in .....   |                    |               |               |
| has successfully passed the following courses in the Sonderpädagogik (Special Education) Programme. |                    |               |               |
| <b>Major (Special Education)</b>  |                    |               |               |
| Module  | grade <sup>1</sup> | credit points |               |
| .....   | .....              | .....         |               |
| <b>Minor (.....)</b>  |                    |               |               |
| Module  |                    | grade         | credit points |
| .....   |                    | .....         | .....         |
| <b>Vocational Training Field</b>  |                    |               |               |
| Module  |                    | grade         | credit points |
| .....   |                    | .....         | .....         |
| (Official Seal) Hanover, .....  |                    |               |               |
| Chair Examination Committee   |                    |               |               |
| <sup>1</sup> grades: very good, good, fair, satisfactory  |                    |               |               |

### Anlage 3 (zu § 3 Abs. 3)

(1) Folgende Fächer im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) können gemäß § 3 Abs. 3 als Zweifach gewählt werden. Erstfach ist in jedem Falle Sonderpädagogik.

- Deutsch
- Evangelische Religion
- Katholische Religion
- Kunst/Gestaltung
- Lernförderung (Deutsch/Mathematik)<sup>1</sup>
- Mathematik
- Musik<sup>2</sup>
- Sachunterricht
- Sport

(2) Es können auch Kombinationen aus jeweils zwei der folgenden Fachangebote gewählt werden, von denen jedes halbe Zweifach 15 LP umfasst.

- Berufspädagogik/Sozialpädagogik
- Interkulturelle Pädagogik
- Spracherwerb- und gebrauch<sup>3</sup>
- Sprachwissenschaft<sup>3</sup>

(3) Wenn der Master Lehramt für Sonderpädagogik angestrebt wird, muss eines der Fächer nach Abs. 1 als Zweifach gewählt werden.

---

<sup>1</sup> Wenn ein Masterstudiengang für das Lehramt Sonderpädagogik angestrebt wird und im Bachelorstudiengang das Zweifach Lernförderung gewählt wurde, muss dieses Fach im Master fortgeführt werden.

<sup>2</sup> Das Zweifach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

<sup>3</sup> Wenn ein Masterstudiengang zur Sprachtherapie angestrebt wird, müssen die halben Zweifächer Sprachwissenschaft und Spracherwerb- und gebrauch gewählt werden.

**Fachspezifische Anlagen<sup>1</sup>**

Erstfach: Sonderpädagogik

| Name des Moduls  | Modulstruktur   | Prüfungsleistung  | LP |    | Workload |
|--|---|---|----|----|----------|
|  |   |   |    |    |          |
| <b>Basismodul A:</b><br><b>Grundlagen sonderpädagogischer Arbeitsfelder</b>  | A.1 Vorpraktikum  | Dokumentation in A.2  |    | 6  | 180 Std. |
|  | A.2 Einführung in das Studium/ Sonderpädagogische Propädeutik   |   | 3  |    |          |
|  | A.3 Nachbereitung/ Besprechung des Vorpraktikums (Tutorien)   |   | 3  |    |          |
| <b>Basismodul B:</b><br><b>Gesellschaftliche, familiale, und personale Perspektiven der Inklusion</b>                                    | B.1 Grundlagen sonderpädagogischer Soziologie   | Klausur (90 Minuten) in B.1 und Referat oder Hausarbeit (15-20 Seiten) in B.2 oder B.3, Gewichtung je 50% | 3  | 9  | 270 Std. |
|  | B.2 Heterogenität und Lebenswelt – Risikofaktoren und Resilienzen   |   | 3  |    |          |
|  | B.3 Heterogenität und Schulsystem – Risikofaktoren und Resilienzen  |   | 3  |    |          |
| <b>Basismodul C:</b><br><b>Personenkreis und Gegenstandsbereich der Sonderpädagogik</b>  | C.1 Einführung in die Pädagogik bei besonderem Förderbedarf   | Referat oder Hausarbeit (15-20 Seiten) in C.2   | 3  | 12 | 360 Std. |
|  | C.2 Pädagogik bei besonderem Förderbedarf: historische, vergleichende und ethische Aspekte pädagogischen Handelns |   | 3  |    |          |
|  | C.3 Einführung in die Pädagogiken bei Beeinträchtigungen der Entwicklung (Fachrichtungen)                         |   | 3  |    |          |
|  | C.4 Vertiefung in Bezug auf spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen (Tutorien)                                 |   | 3  |    |          |
| <b>Aufbaumodul D:</b><br><b>Beobachtung, Begleitung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen unter erschwerten Bedingungen</b> | D.1 Theorien über Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen                                      | Dokumentation oder Hausarbeit (15-20 Seiten) in D.4   | 3  | 15 | 450 Std. |
|  | D.2 Individuelle Erscheinungsformen außergewöhnlichen Lernens   |   | 3  |    |          |
|  | D.3 Aspekte der Beobachtung, Beurteilung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen                       |   | 3  |    |          |
|  | D.4 Beobachtungspraktikum (P.2)   |   | 3  |    |          |
|  | D.5 Praxis der Beobachtung und Begleitung von Lernprozessen (Tutorien)  |   | 3  |    |          |

<sup>1</sup> Für alle in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführten Fächer sind die Studienleistungen entsprechend der Studienordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog und den Lehrveranstaltungsankündigungen zu erbringen.

|  |   |   |    |        |          |
|--|---|---|----|--------|----------|
| <b>Aufbaumodul E:<br/>Kommunikation und Interaktion in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern</b>  | E.1 Einführung in die grundlegenden Theorien der Kommunikation und Interaktion  | Referat oder Hausarbeit (15- 20 Seiten) in E.2 oder E.3   | 3  | 9      | 270 Std. |
|  | E.2 Methoden: Interaktions-, Lern-, Sprach- und Kommunikationsförderung oder<br>Methoden: Modelle schulischer und außerschulischer Kooperation und Beratung |   | 3  |        |          |
|  | E.3 Praxis: Beratungskompetenzen, Gesprächsführung und Konfliktmanagement oder Sprecherziehung (Kommunikationstraining)                                     |   | 3  |        |          |
| <b>Aufbaumodul F:<br/>Entwicklung und Entwicklungsbeeinträchtigungen</b>   | F.1 Klinische Entwicklungspsychologie   | Klausur (90 min) in F.3.a oder F.3.b und<br>Referat oder Hausarbeit (15- 20 Seiten) in F.5, Gewichtung je 50% | 2  | 1<br>4 | 420 Std. |
|  | F.2 Spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen  |   | 3  |        |          |
|  | F.3 a Kinder- und Jugendpsychiatrie oder<br>F.3 b Phoniatrie/Pädaudiologie  |   | 3  |        |          |
|  | F.4 a Neuropsychologie bei ausgewählten Störungen oder<br>F.4 b Neurologie bei ausgewählten Störungen   |   | 3  |        |          |
|  | F.5 Entwicklungsförderung   |   | 3  |        |          |
| <b>Aufbaumodul G:<br/>(Sonder-) pädagogische Prävention, Intervention und Rehabilitation</b>   | G.1 Einführung  | Dokumentation oder Hausarbeit (15- 20 Seiten) in G.3  | 2  | 1<br>5 | 450 Std. |
|  | G.2 Praxis- Seminare  |   | 3  |        |          |
|  | G.3 Praktikum in spezifischen Handlungsfeldern  |   | 7  |        |          |
|  | G.4 Supervision/ Praktikumsbegleitung   |   | 3  |        |          |
| <b>Aufbaumodul H:<br/>Sonderpädagogische Handlungskompetenzen in den Bereichen Psychomotorik/ Musik/ Rhythmik oder Kunst/Gestaltung, Technik</b> | H.1 Psychomotorik/Musik/ Rhythmik oder Kunst/Gestaltung/Technik   | Hausarbeit (15- 20 Seiten) in H.1   | 3  | 6      | 180 Std. |
|  | H.2 Vertiefung zu Psychomotorik/Musik/ Rhythmik oder Kunst/Gestaltung/Technik (Tutorien)  |   | 3  |        |          |
| <b>Vertiefungsmodul I:<br/>Wissenstransfer zu den Modulen A, C, D oder H</b>   | I.1 Einführung in die Leitung von Gruppen   | Dokumentation in I.4  | 3  | 1<br>4 | 420 Std. |
|  | I.2 Moderation und Präsentation   |   | 3  |        |          |
|  | I.3 Tutorien durchführen zu den Modulen A, C, D oder H  |   | 5  |        |          |
|  | I.4 Supervision zu den Tutorien   |   | 3  |        |          |
| <b>Modul<br/>Bachelorarbeit</b>  | BA-Arbeit   | BA-Arbeit   | 10 | 1<br>5 | 450 Std. |
|  | Begleitungsveranstaltung zur BA-Arbeit  | Mündliche Prüfung zur BA-Arbeit   | 5  |        |          |



### Fachspezifische Anlagen

Professionalisierungsbereich<sup>1</sup>:

#### 1. Anteil des Faches Allgemeine Erziehungswissenschaft

| Name des Moduls  | Modulstruktur   | Prüfungsleistung   | LP |   | Workload    |
|--|---|--|----|---|-------------|
| <b>Modul A (Pflicht):<br/>Grundfragen der<br/>Erziehungswissenschaft</b>   | A.1 Grundfragen von<br>Erziehung und Bildung  | Klausur (90<br>Minuten) in A.2                                   | 3  | 6 | 180<br>Std. |
|  | A.2 Seminar zur<br>exemplarischen<br>Auseinandersetzung mit<br>erziehungswissenschaftlichen<br>Grundfragen                        |  | 3  |   |             |
| <b>Modul B (Pflicht):<br/>Einführung in<br/>unterrichtliches Handeln</b>   | B.1 Schulpädagogische<br>Grundfragen  | Klausur (90<br>Minuten) in B.2                                   | 3  | 9 | 270<br>Std. |
|  | B.2 Seminar zur<br>exemplarischen Vertiefung<br>schulpädagogischen<br>Grundwissens  |  | 3  |   |             |
|  | B.3a Seminar zur<br>Unterrichtsplanung,<br>-reflexion, -analyse (zu C.1)<br>oder<br>B.3b Ein weiteres Seminar<br>aus A.2 oder B.2 |  | 3  |   |             |
| <b>Modul C (Wahlpflicht):<br/>Unterrichtsgestaltung und<br/>Auswertung</b> | C.1 Allgemeines<br>Schulpraktikum   | Dokumentation<br>oder<br>Hausarbeit (12-<br>15 Seiten) in<br>C.1 | 5  | 5 | 150<br>Std. |

<sup>1</sup> Im Professionalisierungsbereich sind die Module A und B des Faches Allgemeine Erziehungswissenschaft für alle Studierenden Pflicht. Zwischen dem Fach Psychologie und dem Fach Soziologie wird gewählt, wobei dann jeweils die Module A und B studiert werden. Das Praktikum kann im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft (Modul C der Allgemeinen Erziehungswissenschaft) oder im Fach Psychologie (Modul C der Psychologie), sofern Psychologie gewählt wurde, oder im Fach Soziologie (Modul C der Soziologie), sofern Soziologie gewählt wurde, abgeleistet werden.

2. Anteil des Faches Psychologie (Wahlpflicht):

| Name des Moduls   | Modulstruktur  | Prüfungsleistung  | LP |   | Workload |  |
|---|--|---|----|---|----------|--|
| <b>Modul A:<br/>Grundlagen der Psychologie</b>  | A.1: Grundlagen der Psychologie  | Klausur (60 Min) in A.1, Klausur (60  | 3  | 6 | 180 Std. |  |
|   | A.2: Seminar zur Vertiefung nach Wahl (z.B. Lernen und Gedächtnis; Motivation und Emotion; Intelligenz und Begabung; Kommunikation und Interaktion)  | Min.) oder Referat oder Hausarbeit (20 Seiten) in A.2; gleichgewichtet      | 3  |   |          |  |
| <b>Modul B:<br/>Entwicklungspsychologie</b>   | B.1: Entwicklungspsychologie des Kindesalters oder Entwicklungspsychologie des Jugendalters  | Klausur (60 Min) in B.1, Klausur (60 Min.) oder Referat oder Hausarbeit (20 | 3  | 9 | 270 Std. |  |
|   | B.2: Seminar zu einem Entwicklungsbereich nach Wahl (z.B. Kognitive Entwicklung; Sprachentwicklung; Moralische Entwicklung; Ästhetische Entwicklung) | Seiten) in B.2 und B.3, gleichgewichtet                                     | 3  |   |          |  |
|   | B.3: Seminar zu einem Lebensabschnitt nach Wahl (z.B. Frühe Kindheit; Kindheit; Jugendalter; Erwachsenenalter)                                       |   | 3  |   |          |  |
| <b>Modul C:<br/>Praktikum im Professionalisierungsbereich mit entwicklungspsychologischem Bezug</b> | C.1 Außeruniversitäres Praktikum   | Hausarbeit (20 Seiten) in C.1   | 5  | 5 | 150 Std. |  |

3. Anteil des Faches Soziologie der Erziehung (Wahlpflicht):

| Name des Moduls  | Modulstruktur   | Prüfungsleistung  | LP |    | Workload |
|--|---|---|----|----|----------|
| <b>Modul A:<br/>Grundlagen der Soziologie</b>                  | A.1 Grundlagen der Soziologie (Vorlesung und Tutorien)                                | Mündliche Prüfung (20 min) oder Hausarbeit (15- 20 Seiten) in A.1 | 5  | 5  | 150 Std. |
| <b>Modul B:<br/>Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse</b> | B.1 Seminar Bildungssysteme (exemplarisch orientierter Inhalt nach LV-Angebot)        | Mündliche Prüfung (20 min) in B.1 oder B.2                        | 5  | 10 | 300 Std. |
|  | B.2 Seminar Sozialisationsprozesse (exemplarisch orientierter Inhalt nach LV-Angebot) |   | 5  |    |          |
| <b>Modul C:<br/>Berufsfelderkundung</b>                        | C.1 Berufsfeldrelevantes Praktikum in nicht-schulischen Berufsfeld                    | Hausarbeit (15- 20 Seiten) in C.1                                 | 5  | 5  | 150 Std. |

Fachspezifische Anlagen

**Zweifach: Deutsch**

| Name des Moduls   | Modulstruktur  | Prüfungsleistung   | LP |    | Workload |
|---|--|--|----|----|----------|
| <b>Modul A:<br/>Einführung in die Literaturwissenschaft</b> | A.1 Textanalyse  | Klausur in A.1 (120 min)   | 3  | 7  | 210 Std. |
|   | A.2 Seminar zur Literaturgeschichte                    |  | 4  |    |          |
| <b>Modul B:<br/>Einführung in die Sprachwissenschaft</b>    | B.1 Einführung in die Linguistik 1                     | Klausur in B.2 (120 min)   | 4  | 8  | 240 Std. |
|   | B.2 Einführung in die Linguistik 2                     |  | 4  |    |          |
| <b>Modul C:<br/>Fachdidaktik Deutsch</b>                    | C.1 Fachdidaktik der deutschen Literatur               | Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Klausur (60 min) in C.1 oder C.2 | 5  | 10 | 300 Std. |
|   | C.2 Fachdidaktik der deutschen Sprache                 |  | 5  |    |          |
| <b>Modul D:<br/>Grammatische Analyse</b>                    | D.1 Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse | Klausur (90 min) in D.1  | 4  | 5  | 150 Std. |
|   | D.2 Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse   |  | 1  |    |          |

**Fachspezifische Anlagen**

**Zweifach: Evangelische Religion**

| Name des Moduls  | Modulstruktur  | Prüfungsleistung  | LP |   | Workload |
|--|--|---|----|---|----------|
| <b>Modul A:</b><br><b>Theologie als Wissenschaft: Grundlagen</b><br>(Basismodul 1-2)   | BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I  | Klausur Bibelkunde I/II (60 Minuten) in BM 1b und BM 1c         | 3  | 9 | 270 Std. |
|  | BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II   |   | 3  |   |          |
|  | BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik  |   | 3  |   |          |
| <b>Modul B:</b><br><b>Kategorien Biblischer Theologie / Kategorien der Religionspädagogik</b><br>(Vertiefungsmodul 1-2)                      | BM 3a Grundkurs Religionspädagogik   | Referat in VM 1a oder VM 1b oder VM 2a oder VM 2b               | 3  | 9 | 270 Std. |
|  | VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder VM 1b Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel  |   | 3  |   |          |
|  | VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder VM 2b Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel   |   | 3  |   |          |
| <b>Modul C:</b><br><b>Kategorien Systematischer und Historischer Theologie / Kategorien der Religionspädagogik</b><br>(Vertiefungsmodul 3-5) | VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme oder VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert | Referat in VM 5b oder VM 5d                                     | 3  | 6 | 180 Std. |
|  | VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart oder VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und didaktische Basiskompetenzen  |   | 3  |   |          |
|  |  |   |    |   |          |
| <b>Modul D:</b><br><b>Theologie im Kontext: Interkonfessioneller, interreligiöser und interdisziplinärer Dialog</b><br>(Aufbaumodul 1-3)     | AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog oder AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) oder AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart   | Mündliche Prüfung zu einer der Lehrveranstaltungen (20 Minuten) | 3  | 6 | 180 Std. |
|  | AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog  |   | 3  |   |          |
|  |  |   |    |   |          |

## Fachspezifische Anlagen

## Zweifach: Katholische Religion

| Name des Moduls   | Modulstruktur  | Prüfungsleistung <sup>1 2</sup>  | LP |   | Workload |
|---|--|--|----|---|----------|
| <b>Modul A:</b><br><b>Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Biblische/- Systematische Theologie)</b> | A.1 Grundkurs Biblische Theologie  | Klausur (90 Minuten) in A.1;<br>Klausur (90 Minuten) in A.2;<br>gleichgewichtet  | 3  | 6 | 180 Std. |
|   | A.2 Grundkurs Systematische Theologie  |  | 3  |   |          |
| <b>Modul B:</b><br><b>Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Historische/- Praktische Theologie)</b>  | B.1 Grundkurs Historische Theologie  | Klausur (90 Minuten) in B.1;<br>Klausur (90 Minuten) in B.2;<br>gleichgewichtet  | 3  | 6 | 180 Std. |
|   | B.2 Grundkurs Religionspädagogik   |  | 3  |   |          |
| <b>Modul C:</b><br><b>Kategorien theologischen Denkens: Biblische/- Praktische Theologie</b>  | C.1 Biblische Hermeneutik  | Hausarbeit (10-12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in C.1;<br>Mündliche Prüfung (20 Minuten) in C.2;<br>gleichgewichtet | 3  | 6 | 180 Std. |
|   | C.2 Religionspädagogische Konzeptionen   |  | 3  |   |          |
| <b>Modul D:</b><br><b>Kategorien theologischen Denkens: Systematische Theologie</b>   | D.1 Theologische Anthropologie   | Hausarbeit (10-12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in D.1;<br>Mündliche Prüfung (20 Minuten) in D.2;<br>gleichgewichtet | 3  | 6 | 180 Std. |
|   | D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens |  | 3  |   |          |
| <b>Modul E:</b><br><b>Theologie im Kontext: Christentum in Geschichte und Gegenwart</b>   | E.1: Religion in der biographischen Sozialisation  | Hausarbeit (10-12 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) in E.1;<br>Mündliche Prüfung (20 Minuten) in E.2;<br>gleichgewichtet | 3  | 6 | 90 Std.  |
|   | E.2: Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul                        |  | 3  |   |          |

<sup>1</sup> In C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen. In dem Teilmodul in dem keine Hausarbeit als Prüfungsleistung erbracht wird, findet die Prüfungsleistung als mündliche Prüfung statt.

<sup>2</sup> Gemäß § 17 Abs 1 kann eine Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

## Fachspezifische Anlagen

## Zweifach: Kunst/Gestaltung

| Name des Moduls  | Modulstruktur  | Prüfungsleistung  | LP |                | Workload |
|--|--|---|----|----------------|----------|
| <b>Modul A:<br/>Ästhetische Didaktik in<br/>Theorie und Praxis</b> | A.1 Grundlagen didaktischer Konzepte des ästhetischen Lernens  | Referat oder Dokumentation oder Präsentation in A.1 oder A.2 oder A.3           | 3  | 6 <sup>1</sup> | 180 Std. |
|  | A.2 Wahrnehmungspsychologische und gestalterische Aspekte des ästhetischen Lernens   |   | 3  |                |          |
|  | A.3 Beobachtung, Analyse und Interpretation von ästhetischen Lernprozessen   |   | 3  |                |          |
| <b>Modul B:<br/>Ästhetisch –<br/>künstlerische Praxis</b>          | B.1 Grundlagen künstlerischer Gestaltung (mit verschiedenen Ausgangspunkten und Materialien)   | Dokumentation und (Ausstellungs-) Präsentation in B.3                           | 4  | 1<br>2         | 360 Std. |
|  | B.2 Kunst im medialen Fluss (Experimentelles Gestalten mit Medienwechseln; wahlweise Zeichnen/ Malerei/Collage/Objekt/ analoge/digitale Foto/ Videoarbeit) |   | 4  |                |          |
|  | B.3 Experimentelles Gestalten (mit Medien nach Wahl)   |   | 4  |                |          |
| <b>Modul C:<br/>Kunstwissenschaft<br/>Bild - Raum - Sprache</b>    | C.1 Kunstgeschichte in Bewegung – Werke und Prozesse (mit verschiedenen Schwerpunkten)   | Hausarbeit (ca. 20 Seiten), entwickelt an konkreten Anschauungsobjekten) in C.3 | 3  | 6 <sup>1</sup> | 180 Std. |
|  | C.2 Bild und Text (Kunst und Sprache; Anschauung und Begrifflichkeit)  |   | 3  |                |          |
|  | C.3 Kunstgeschichte in Bewegung bzw. Bild und Text   |   | 3  |                |          |
| <b>Modul D:<br/>Abschluss</b>                                      | D.1 Wahlweise fachdidaktisches Projekt oder kunstwissenschaftliches Kolloquium   | (Ausstellungs-) Präsentation in D.2   | 3  | 6              | 180 Std. |
|  | D. 2 Künstlerisches Projekt  |   | 3  |                |          |

<sup>1</sup> Es werden nur zwei Veranstaltungen aus diesem Modul gewählt

**Fachspezifische Anlagen**
**Zweifach: Lernförderung**

| Name des Moduls  | Modulstruktur   | Prüfungsleistung   | LP |    | Workload |
|--|---|--|----|----|----------|
|  |   |  |    |    |          |
| <b>Modul A:<br/>Einführung in die<br/>Mathematik</b>           | A.1 Einführung in die Grundlagen der höheren Mathematik | Klausur (90 Minuten) in A.1;<br>Klausur (90 Minuten) in A.2, gleichgewichtet | 6  | 12 | 360 Std. |
|  | A.2 Erstunterricht in Mathematik                        |  | 6  |    |          |
| <b>Modul B:<br/>Einführung in die<br/>Sprache und Schrift</b>  | B.1 Linguistik 1  | Klausur (60 Minuten) in B.3  | 4  | 12 | 360 Std. |
|  | B.2 Linguistik 2  |  | 4  |    |          |
|  | B.3 Graphematik, Orthographie, Schriftspracherwerb      |  | 4  |    |          |
| <b>Modul C:<br/>Verknüpfung<br/>Mathematik und<br/>Deutsch</b> | C.1 Mathematik und Deutsch 1                            | Referat in C.1 oder C.2  | 3  | 6  | 180 Std. |
|  | C.2 Mathematik und Deutsch 2                            |  | 3  |    |          |

**Fachspezifische Anlagen**
**Zweifach: Mathematik**

| Name des Moduls  | Modulstruktur  | Prüfungsleistung            | LP |    | Workload |
|--|--|-----------------------------|----|----|----------|
| <b>Modul A:<br/>Einführung in die<br/>Mathematik</b>         | A.1 Einführung in die Grundlagen der höheren Mathematik  | Klausur (90 Minuten) in A.2 | 6  | 12 | 360 Std. |
|  | A.2 Mathematische Vertiefungen in ausgewählten Bereichen   |                             | 6  |    |          |
| <b>Modul B:<br/>Einführung in die<br/>Mathematikdidaktik</b> | B.1 Erstunterricht in Mathematik   | Klausur (90 Minuten) in B.1 | 6  | 12 | 360 Std. |
|  | B.2 Weiterführender Unterricht in Mathematik   |                             | 6  |    |          |
| <b>Modul C:<br/>Vorbereitung der<br/>Unterrichtspraxis</b>   | C.1 Anwendersysteme Mathematik   | Referat in C.2a oder C.2b   | 3  | 6  | 180 Std. |
|  | C.2a Seminar mit Unterrichtsbezug (bei Mathematik als Kurzfach) oder<br>C.2b Proseminar Spezielle Fragen des Mathematikunterrichts (bei Mathematik als Langfach) |                             | 3  |    |          |



Fachspezifische Anlagen

Zweifach: Musik

| Name des Moduls   | Modulstruktur   | Prüfungsleistung  | LP  |     | Workload |
|---|---|---|-----|-----|----------|
| <b>Modul A:<br/>Künstlerische Erfahrung</b>                     | A.1 Instrument  | Musikpraktische Präsentation (instrumental. Vorspiel und Gesangsvortrag, 20-30 Minuten)   | 3   | 6   | 180 Std. |
|   | A.2 Gesang  |   | 3   |     |          |
| <b>Modul B:<br/>Musikpädagogische Praxis I</b>                  | B.1 Elementares Musizieren, Grundlagen der Musikvermittlung | Mündliche Prüfung in B.1 (15 min); Musikpraktische Präsentation (Gestaltung) in B.2 (10 Minuten); Musikpraktische Präsentation (Gestaltung und Präsentation) in B.3 (15 Minuten)                  | 3   | 9   | 270 Std. |
|   | B.2 Musik und Körper, Rhythmik                              |   | 3   |     |          |
|   | Grundlagen im Umgang mit tontechnischen Medien              |   | 3   |     |          |
| <b>Modul C:<br/>Musikgeschichte und musikalische Grundlagen</b> | C.1 Musikgeschichte im Überblick, Stilwandel in der Musik   | Klausur (240 min) über alle drei Bereiche C.1, C.2 und C.3  | 3   | 7,5 | 225 Std. |
|   | C.2 Musiktheorie  |   | 1,5 |     |          |
|   | C.3 Allgemeine Musiklehre Gehörbildung                      |   | 3   |     |          |
| <b>Modul D:<br/>Musikpädagogische Praxis II</b>                 | D.1 Liedbegleitung  | Musikpraktische Präsentation (Liedbegleitung) in D.1 (10 min); Musikpraktische Präsentation (Improvisation) in D.2 (10 Minuten); Musikpraktische Präsentation (Einstudierung) in D.3 (20 Minuten) | 1,5 | 7,5 | 225 Std. |
|   | D.2 Freies Spiel mit Instrument und Stimme, Improvisation   |   | 1,5 |     |          |
|   | D.3 Ensemblearbeit, musikalische Animation                  |   | 4,5 |     |          |

## Fachspezifische Anlagen

## Zweifach: Sachunterricht

| Name des Moduls   | Modulstruktur   | Prüfungsleistung   | LP |        | Workload |
|---|---|--|----|--------|----------|
| <b>Basismodul A:<br/>Einführungsveranstaltungen</b>   | A.1 Konzeptionen des Sachunterrichts (Teilgebiet 1)                             | Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) in A.1, A.2 oder A.3  | 3  | 9      | 270 Std. |
|   | A.2 Sozialwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts (Teilgebiet 4)         |  | 3  |        |          |
|   | A.3 Naturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts (Teilgebiet 5)          |  | 3  |        |          |
| <b>Basismodul B:<br/>Grundlagen des Sachunterrichts/<br/>Fächerübergreifende Themen</b>                   | B.1 Kind und Lebenswirklichkeit (Teilgebiet 2)                                  | Hausarbeit (20-25 Seiten) in B.1, B.2 oder B.3   | 3  | 9      | 270 Std. |
|   | B.2 Lehren und Lernen im Sachunterricht (Teilgebiet 3)                          |  | 3  |        |          |
|   | B.3 Fächerübergreifende Themen des Sachunterrichts (Teilgebiet 6)               |  | 3  |        |          |
| <b>Vertiefungsmodul C<sup>1</sup>:<br/>Grundlagen des Sachunterrichts/<br/>Fächerübergreifende Themen</b> | Wahlbereich I   | Klausur (240 Minuten) in einer Veranstaltung aus Bereich I oder II. Mündliche Prüfung (30 Minuten) in einer Veranstaltung aus dem anderen Wahlbereich; gleichgewichtet | 3  | 1<br>2 | 360 Std. |
|   | C.I.1 Konzeptionen des Lehrens und Lernens im Sachunterrichts (Teilgebiete 1-3) |  |    |        |          |
|   | C.I.2 Kind und Lebenswirklichkeit/Außer-schulische Lernorte (Teilgebiete 1-3)   |  | 3  |        |          |
|   | Wahlbereich II  |  | 3  |        |          |
| C.II.1 Fächerübergreifendes Thema mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt (Teilgebiete 4 und 6)          |   |  |    |        |          |
| C.II.2 Fächerübergreifendes Thema mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt (Teilgebiete 5 und 6)           | 3   |  |    |        |          |

<sup>1</sup> Die Studierenden wählen aus den Wahlbereichen I und II je zwei Lehrveranstaltungen.

**Fachspezifische Anlagen**

**Zweifach: Sport**

| Name des Moduls  | Modulstruktur   | Prüfungsleistung  | LP |    | Work-load |
|--|---|---|----|----|-----------|
|  |   |   |    |    |           |
| <b>Modul A:<br/>Einführung in die Grundlagen der Sportwissenschaft</b> | A.1 Erziehungswissenschaftliche Fragestellungen des Sports  | Klausur (60 min) über beide Themenschwerpunkte  | 2  | 4  | 120 Std.  |
|  | A.2 Bewegungswissenschaftliche Fragestellungen  |   | 2  |    |           |
| <b>Modul B:<br/>Grundlagen der Sportdidaktik</b>                       | B.1 Sport und Erziehung/ Fachdidaktik mit Schwerpunkt Sonderpädagogik (vertiefend)  | Hausarbeit (ca. 15 Seiten) in B.1 und B.2   | 3  | 7  | 210 Std.  |
|  | B.2 Fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsbezug   |   | 4  |    |           |
| <b>Modul C:<br/>Basis</b>  | C.1 Situative Bewegungsangebote   | Mündliche Prüfung (15 min) in C.2   | 2  | 8  | 240 Std.  |
|  | C.2 Anfangsschwimmunterricht <sup>1</sup>   |   | 2  |    |           |
|  | C.3 Kleine Spiele   |   | 2  |    |           |
|  | C.4 Psychomotorische Bewegungsförderung   |   | 2  |    |           |
| <b>Modul D:<br/>Spezielle Didaktik und Methodik</b>                    | D.1: Erfahrungs- und Lernfeld I (Spielen in Mannschaften)   | 3 Sportpraktische Präsentationen (à 20 Min.) und die dazu gehörigen drei Klausuren (à 60 min) in D.1- D.4, gleichgewichtet <sup>2</sup> | 3  | 11 | 330 Std.  |
|  | D.2: Erfahrungs- und Lernfeld II, IV, V (II: Laufen, Springen, Werfen; IV: Turnen und Bewegungskünste, V: Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen) |   | 3  |    |           |
|  | D.3: Erfahrungs- und Lernfeld III: Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung)   |   | 2  |    |           |
|  | D.4: Weiteres Erfahrungs- und Lernfeld aus II bis IX (VI: Auf dem Wasser; VII: Auf Eis und Schnee; VIII: Kämpfen; IX: Auf Rollen und Rädern)  |   | 3  |    |           |

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Teilnahme ist der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze und der Nachweis der Ersten Hilfe

<sup>2</sup> Jede Prüfungsleistung muss für sich bestanden sein.

## Fachspezifische Anlagen

### Halbes Zweifach: Berufspädagogik/Sozialpädagogik

| Name des Moduls  | Modulstruktur <sup>1</sup>  | Prüfungsleistung  | LP | Workload |
|--|---|---|----|----------|
| <b>Modul A:<br/>Erarbeitung<br/>verschiedener<br/>Unterrichtsmethoden</b>  | 5-6 Veranstaltungen: zu handlungsorientierten Unterrichtsformen, zu Formen fachpraktischen Unterrichts, zu individualisierendem Unterricht und zu Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen | Mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Dokumentation oder Hausarbeit in der letzten Veranstaltung des Moduls | 11 | 330 Std. |
| <b>Modul B:<br/>Exemplarisches<br/>Kennenlernen von<br/>Strukturen in der<br/>Benachteiligten-<br/>förderung</b> | 2 Veranstaltungen: zu institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Förderpädagogik, zum „Maßnahmenschunegel“, zu Kooperation und Netzwerkbildung und zum Casemanagement                   | Mündliche Prüfung (15 Minuten) oder Dokumentation oder Hausarbeit in der letzten Veranstaltung des Moduls | 4  | 120 Std. |

<sup>1</sup> Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts den jeweiligen Modulen zugeordnet.

**Fachspezifische Anlagen**

**Halbes Zweitfach: Interkulturelle Pädagogik**

| <b>Name des Moduls</b>   | <b>Modulstruktur</b>   | <b>Prüfungsleistung</b>                                 | <b>LP</b> |   | <b>Workload</b> |
|--|--|---|-----------|---|-----------------|
| <b>Basismodul A:<br/>Globales Lernen</b>                           | A.1 Globalisierung und Entwicklungszusammenarbeit<br>Oder:<br>A.2 Bildung für eine nachhaltige Entwicklung | Referat oder Hausarbeit (10- 12 Seiten) in A.1 oder A.2 | 3         | 3 | 90 Std.         |
| <b>Basismodul B:<br/>Interkulturelles Lernen</b>                   | B.1 Migration, Multikulturalität und interkulturelles Lernen   | Referat oder Hausarbeit (10- 12 Seiten) in B.1 oder B.2 | 3         | 6 | 180 Std.        |
|  | B.2 Spracherwerb und Mehrsprachigkeit  |   | 3         |   |                 |
| <b>Vertiefungsmodul C<sup>1</sup>:<br/>Globales Lernen</b>         | C.1 Theorie und Praxis entwicklungsbezogener Bildungsarbeit (Projektorientierte LV)                        | Mündliche Prüfung (30 Minuten) in C.1 oder C.2          | 3         | 6 | 90 Std.         |
|  | C.2 Theorie und Praxis der Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (Projektorientierte LV)                |   | 3         |   |                 |
| <b>Vertiefungsmodul D<sup>1</sup>:<br/>Interkulturelles Lernen</b> | D.1 Schulische und außerschulische interkulturelle Bildungsarbeit (Projektorientierte LV)                  | Mündliche Prüfung (30 Minuten) in D.1 oder D.2          | 3         | 6 | 90 Std.         |
|  | D.2 Sprache und Sprachförderung in heterogenen Lerngruppen   |   | 3         |   |                 |

<sup>1</sup> Die Studierenden wählen entweder Vertiefungsmodul C oder Vertiefungsmodul D zu jeweils 6 LP.

**Fachspezifische Anlagen**

**Halbes Zweifach: Spracherwerb und -gebrauch**

| Name des Moduls  | Modulstruktur  | Prüfungsleistung   | LP |   | Workload |
|--|--|--|----|---|----------|
|  |  |  |    |   |          |
| <b>Modul A:<br/>Bedeutung, Erwerb und Gebrauch von Sprache und Schriftsprache</b>          | A.1 Ein Seminar zur Bedeutung und/oder Erwerb und/oder Gebrauch von Sprache        | Hausarbeit (15- 20 Seiten) oder Klausur (60 min) in A.1 oder A.2 | 4  | 8 | 240 Std. |
|  | A.2 Schriftspracherwerb  |  | 4  |   |          |
| <b>Modul B:<br/>Erwerb zweier Sprachen oder Vertiefungen zum Spracherwerb u. -gebrauch</b> | B.1 Erwerb zweier Sprachen I (Praxisseminar zu DaF/DaZ)                            | Hausarbeit (15- 20 Seiten) oder Klausur (60 min) in B.2 oder B.3 | 3  | 7 | 210 Std. |
|  | B.2 Erwerb zweier Sprachen II (Seminar zu DaF/DaZ) oder B.3 Vertiefungen nach Wahl |  | 4  |   |          |

**Fachspezifische Anlagen**

**Halbes Zweifach: Sprachwissenschaft**

| Name des Moduls  | Modulstruktur   | Prüfungsleistung         | LP |   | Workload |
|--|---|--------------------------|----|---|----------|
|  |   |                          |    |   |          |
| <b>Modul A:<br/>Einführung in die Sprachwissenschaft</b> | A.1 Einführung in die Linguistik 1  | Klausur (120 min) in A.2 | 4  | 8 | 240 Std. |
|  | A.2 Einführung in die Linguistik 2  |                          | 4  |   |          |
| <b>Modul B:<br/>Sprache<sup>1</sup></b>                  | B.1 Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse  | Klausur (90 min) in B.1; | 4  | 7 | 210 Std. |
|  | B.2 Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse  |                          | 1  |   |          |
|  | B.3 Sprachdidaktik  |                          | 2  |   |          |
|  | oder B.4 z.B. Sprachwissenschaftliche Grundlagen eines Vertiefungsbereichs (Phonetik/ Phonologie) |                          | 2  |   |          |

<sup>1</sup> Die Studierenden wählen zwischen B.3 oder B.4.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat die nachfolgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Praktikumsordnung am 26.04.2006 genehmigt. Die Praktikumsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

### **Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik an der Universität Hannover die Organisation der Praktika.

#### **§ 2 Ziele der Praktika**

Praktika sind verbindliche Bestandteile des Studienganges. Sie bieten den Studierenden Gelegenheit,

- ihre Berufsmotivation und Berufswahl zu überprüfen und Anregungen für die weitere Gestaltung ihres Studiums/ihrer weiteren beruflichen Ausbildung zu gewinnen;
- in relevanten Berufsfeldern die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten kennen zu lernen;
- sich vertiefend mit speziellen Problemen in einem Berufsfeld auseinander zu setzen und bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen theoretisch reflektiert anzuwenden.

#### **§ 3 Umfang und Organisation der Praktika**

(1) Im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik sind drei Praktika im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten (450 Std.; 12 Wochen) in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern erfolgreich zu absolvieren.

1. Das Praktikum im Professionalisierungsbereich mit fünf Leistungspunkten (4 Wochen) hat eine erste Orientierung im Berufsfeld schulischer oder außerschulischer Institutionen zum Ziel. Es kann in der Erziehungswissenschaft als allgemeines Schulpraktikum in Grund-, Haupt- oder Gesamtschulen durchgeführt werden (Modul C) oder in der Psychologie als außeruniversitäres Praktikum (Modul C) in Anknüpfung an eine Lehrveranstaltung aus Modul B.2 in einem entsprechenden institutionellen Zusammenhang durchgeführt werden oder in der Soziologie als berufsfeldrelevantes Praktikum (Modul C) durchgeführt werden.

2. Das Beobachtungspraktikum mit 3 Leistungspunkten (entsprechend 3 Wochen, Erstfach Sonderpädagogik Modul D.4) wird durch eine Lehrveranstaltung zur Beobachtung und Begleitung von Lern- und Entwicklungsprozessen vorbereitet und dient der vertieften Auseinandersetzung mit einer individuellen Erscheinungsform außergewöhnlichen Lernens. Es kann in schulischen oder außerschulischen sonderpädagogischen Institutionen als Blockpraktikum oder semesterbegleitend durchgeführt werden und wird durch ein

Tutorium begleitet.

3. Das sonderpädagogische Praktikum mit 7 Leistungspunkten (entsprechend 5 Wochen, Erstfach Sonderpädagogik Modul G.3) wird in schulischen oder außerschulischen Institutionen in einem spezifischen sonderpädagogischen Handlungsfeld durchgeführt und durch Lehrveranstaltungen begleitet.
- (2) Wenn ein Masterstudiengang mit der Qualifikation Lehramt für Sonderpädagogik angestrebt wird, sind Praktika im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten (8 Wochen) in Schulen zu absolvieren. In der Regel sollte eines dieser Praktika als Allgemeines Schulpraktikum (siehe 1.1.) absolviert werden.
- (3) Wenn ein Masterstudiengang mit der Qualifikation Sprachtherapie angestrebt wird, sind Praktika im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten (8 Wochen) im Bereich Sprachförderung bzw. Sprachtherapie zu absolvieren.
- (4) Die Praktika werden von den jeweiligen durchführenden Instituten koordiniert.
- (5) Die Praktika sollen außeruniversitär stattfinden. Es wird empfohlen, Praktika auch im Ausland zu absolvieren.
- (6) Die Praktika werden entweder im Block oder in semesterbegleitender Form mit festen Praktikumstagen oder in Mischformen durchgeführt. Die Zeiten im Praktikum schließen die Präsenzzeiten, die Vor- und Nachbesprechungen und den Vorbereitungsaufwand im Praktikum ein.

#### **§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (Studienleistung) wird von den Modulverantwortlichen bescheinigt. Dabei werden Berichte oder Beurteilungen von den Betreuenden in den Praktikumsstellen herangezogen. Entscheidend für die Beurteilung ist die Fähigkeit der Studierenden, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen.
- (2) Die Dokumentation/Hausarbeit zum Praktikum ist die entsprechende Modulprüfungsleistung nach der Prüfungsordnung.

#### **§ 5 Anrechnung von Praktika**

Auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss können Praktika oder berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden, wenn gleichwertige Leistungen erbracht wurden.

#### **§ 6 Besondere Bestimmungen für Praktika**

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Praktika können im Rahmen dieser Ordnung durch die anbietenden Fächer getroffen werden.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

### **Einrichtung eines Masterstudienganges "Lehramt an Gymnasien"**

Die Universität Hannover richtet auf Beschluss des Präsidiums vom 03.05.2006 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 26.04.2006 zum WS 2006/07 einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien mit folgenden Fächern ein:

- Biologie,
- Chemie,
- Darstellendes Spiel,
- Deutsch,
- Englisch,
- Erdkunde,
- Evangelische Religion,
- Geschichte,
- Katholische Religion,
- Mathematik,
- Philosophie,
- Physik,
- Politik,
- Sport,
- Werte und Normen.

---

---

### **Schließung der Diplomstudiengänge Mathematik und Mathematik mit der Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaft**

Auf Beschluss des Präsidiums vom 03.05.2006 und mit zustimmender Stellungnahme des Senats vom 26.04.2006 werden folgende Diplomstudiengänge zum Wintersemester 2006/07 geschlossen:

1. Diplomstudiengang Mathematik,
2. Diplomstudiengang Mathematik mit der Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaft.

---

---

### **Einrichtung eines Bachelorstudienganges Politikwissenschaft**

Die Universität Hannover richtet auf Beschluss des Präsidiums vom 20.12.2004 zum Wintersemester 2006/07 einen Bachelorstudiengang Politikwissenschaft ein.

---

---

### **Einrichtung der Masterstudiengänge Material- und Nanochemie sowie Wirk- und Naturstoffchemie**

1. Die Universität Hannover richtet auf Beschluss des Präsidiums vom 26.01.2005 zum Wintersemester 2006/07 einen Masterstudiengang Material- und Nanochemie ein.
2. Die Universität Hannover richtet auf Beschluss des Präsidiums vom 26.01.2005 zum Wintersemester 2006/07 einen Masterstudiengang Wirk- und Naturstoffchemie ein.



## **Hochschulinformationen**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie hat auf seiner Sitzung am 01.02.2006 die folgende Ordnung für das Zentrum Weiterbildung Bau beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

### **Ordnung für das „Zentrum Weiterbildung Bau“ der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie**

#### **§ 1 Aufgabe und Gliederung**

Dem Zentrum obliegt die Organisation, die Durchführung und die Weiterentwicklung von Weiterbildungsangeboten der Fakultät im Bereich Bauingenieurwesen.

Das Zentrum ist in die drei Abteilungen WBBau Wasser und Umwelt, WBBau eStudy Civil Engineering und AGTZE gegliedert. Auf Beschluss des Fakultätsrats können weitere Abteilungen gegründet werden bzw. Abteilungen aufgelöst werden.

Dem Zentrum sind nach Maßgabe des Fakultätsrats Stellen sowie Ausstattung zugewiesen. Der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Zuordnung der Stellen sowie der Ausstattung zu den einzelnen Abteilungen.

Die Aufgabenverteilung im Zentrum wird in einem vom Vorstand vorzuschlagenden und vom Fakultätsrat zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

#### **§ 2 Abteilungen des Zentrums**

Die Abteilungen des Zentrums bilden einen Abteilungsvorstand und bestimmen einen geschäftsführenden Leiter der Abteilung nach Maßgabe gesonderter Abteilungsordnungen.

#### **§ 3 Vorstand des Zentrums**

Der Vorstand besteht aus den Leitern der Abteilungen sowie je einem in der Weiterbildung tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitarbeiter im technischen Dienst / Verwaltungsdienst. Letztere werden aus den in der Weiterbildung tätigen Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppen vom Fakultätsrat ernannt.

Dem Vorstand gehören mindestens drei Hochschullehrer an. Sofern das Zentrum in weniger als drei Abteilungen gegliedert ist, werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der in der Weiterbildung tätigen Hochschullehrer weitere Vorstandsmitglieder ernannt.

Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ihm angehörigen Hochschullehrer einen Vorsitzenden, der das Zentrum vertritt, die laufenden Geschäfte führt und im Bedarfsfall Sitzungen des Vorstands einberuft. Bei Beschlüssen gibt im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie hat auf seiner Sitzung am 01.02.2006 die folgende Ordnung für die Abteilung Wasser und Umwelt im Zentrum Weiterbildung Bau beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung für die Abteilung Wasser und Umwelt  
im Zentrum Weiterbildung Bau  
der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie**

**§ 1 Aufgabe und Gliederung**

Die Abteilung Wasser und Umwelt ist eine Abteilung des Zentrums Weiterbildung Bau der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie.

Der Abteilung obliegt die Organisation und die Durchführung des von der Fakultät angebotenen Master-Fernstudiengangs „Wasser und Umwelt“ sowie verschiedener Fernstudien-Kursangebote aus dem Bereich Wasser und Umwelt.

**§ 2 Vorstand**

Der Vorstand der Abteilung besteht aus drei Hochschullehrern der an den Kursangeboten mitwirkenden Institute der Universität Hannover. Außerdem wirken je ein im Studiengang tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Mitarbeiter im technischen Dienst / Verwaltungsdienst im Vorstand beratend mit. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Fakultätsrat ernannt.

Der geschäftsführende Leiter der Abteilung wird aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Er vertritt die Abteilung, ist Vorsitzender des Vorstands, führt die laufenden Geschäfte und ruft mindestens einmal pro Semester Sitzungen des Vorstands ein. Bei Beschlüssen gibt im Fall der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Geschäftsführung kann mit Beschluss des Vorstands auf einen wissenschaftlichen Mitarbeiter übertragen werden.

Die Amtszeit des geschäftsführenden Leiters beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie hat auf seiner Sitzung am 01.02.2006 die folgende Ordnung für die Abteilung eStudy Civil Engineering im Zentrum Weiterbildung Bauingenieurwesen beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung für die Abteilung „eStudy Civil Engineering“  
im Zentrum Weiterbildung Bauingenieurwesen  
der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie**

**§ 1 Aufgabe und Gliederung**

Die Abteilung „eStudy Civil Engineering“ ist eine Abteilung des Zentrums Weiterbildung Bauingenieurwesen der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie.

Der Abteilung obliegt die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung des eLearning-Kursangebotes im Rahmen des Masterstudiums „Bauingenieurwesen“ sowie des Fernstudiengangs „Konstruktiver Ingenieurbau“.

**§ 2 Vorstand**

Der Vorstand der Abteilung besteht aus drei Hochschullehrern der an den Kursangeboten mitwirkenden Institute der Universität Hannover. Außerdem wirken je ein im Studiengang tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Mitarbeiter im technischen Dienst / Verwaltungsdienst im Vorstand beratend mit. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Fakultätsrat ernannt.

Der geschäftsführende Leiter der Abteilung wird aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Er vertritt die Abteilung, ist Vorsitzender des Vorstands, führt die laufenden Geschäfte und ruft mindestens einmal pro Semester Sitzungen des Vorstands ein. Bei Beschlüssen gibt im Fall der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Geschäftsführung kann mit Beschluss des Vorstands auf einen wissenschaftlichen Mitarbeiter übertragen werden.

Die Amtszeit des geschäftsführenden Leiters beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie hat auf seiner Sitzung am 01.02.2006 die folgende Ordnung für die Arbeitsgruppe Technologische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (AGTZE) beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung für die  
„Arbeitsgruppe Technologische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (AGTZE)“  
der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie**

**§ 1 Aufgabe und Gliederung**

Die AGTZE ist eine Abteilung des Zentrums Weiterbildung Bau der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie.

Der AGTZE obliegt die Organisation und die Durchführung des von der Fakultät angebotenen Master-Ergänzungsstudiengangs „Geotechnik und Infrastruktur“. Sie ist organisatorisch dem Institut für Grundbau, Bodenmechanik und Energiewasserbau (IGBE) der Fakultät zugeordnet.

**§ 2 Vorstand**

Der Vorstand der AGTZE besteht aus einem Hochschullehrer des IGBE sowie zwei weiteren, im Ergänzungsstudiengang lehrenden Hochschullehrern. Außerdem wirken je ein im Ergänzungsstudiengang tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Mitarbeiter im technischen Dienst / Verwaltungsdienst im Vorstand beratend mit. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Fakultätsrat ernannt.

Der Hochschullehrer des IGBE im Vorstand ist geschäftsführender Leiter der AGTZE und Vorsitzender des Vorstands. Er vertritt die AGTZE, führt die laufenden Geschäfte und ruft mindestens einmal pro Semester Sitzungen des Vorstands ein. Bei Beschlüssen gibt im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 19.04.2006 die folgende Institutsordnung für das Institut für Geologie beschlossen. Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Institutsordnung für das Institut für Geologie**

### **§ 1**

#### **Aufgaben, Arbeitsgebiete**

- (1) Das Institut für Geologie (Institute of Geology) ist eine Organisationseinheit der Universität Hannover. Es erfüllt die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen innerhalb des Fachgebietes Geologie.
- (2) Jeder W2-, W3- bzw. C3-Professur ist eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle auf Zeit zugeordnet. Darüber hinaus wird keine weitere Aufteilung von Planstellen und Sachmitteln vorgenommen.

### **§ 2**

#### **Leitung, Wahlen, Amtszeiten**

- (1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand, der sich aus zwei Professoren/innen, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einem/einer Mitarbeiter/in in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) des Instituts zusammensetzt. Der/die weitere/n Professor/en/innen, der/die nicht dem Vorstand angehört/angehören, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/innen sowie ein/e Mitarbeiter/in in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführende(r) Leiter/in, er/sie ist gleichzeitig Vorsitzende(r) des Vorstandes und vertritt das Institut nach außen. Die Vertretung des/der geschäftsführenden Leiters/Leiterin obliegt den übrigen stimmberechtigten Professoren/innen in der Reihenfolge des Dienstalters.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Statusgruppen des Instituts gewählt. Der/die geschäftsführende Leiter/Leiterin wird von den am Institut tätigen Professoren/innen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter/innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und die Vertreter/innen der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) werden von den am Institut tätigen Gruppen gewählt.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. April.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jedem/r Professor/in im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine/ihre Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere über die Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen, sowie über die Dienstaufgaben von Planstelleneinhabern, Ausgabemittel für Personal und für Sachmittel, die dem Institut zugeordnet oder zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt über Vorschläge zu Personalmaßnahmen und leitet diese Vorschläge über das Dekanat an den Präsidenten der Universität weiter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erlässt Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Institutes (Bücherei, Labore usw.).
- (5) Professorinnen/Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professorinnen/ Professoren kann in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, Einrichtungen und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit gestattet werden. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der/des betreffenden Professorin/Professors.

### **§ 4**

#### **Institutsversammlung**

Unter dem Vorsitz der/s geschäftsführenden Leiterin/Leiters kommen die im Institut tätigen Professorinnen/Professoren und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mindestens einmal im Semester zusammen, um anstehende Institutsangelegenheiten zu erörtern.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 19.04.2006 die folgende Institutsordnung für das Institut für Anorganische Chemie beschlossen. Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

### **Institutsordnung für das Institut für Anorganische Chemie**

#### **§ 1 Aufgaben, Arbeitsgebiete**

- (1) Das Institut für Anorganische Chemie ist eine Organisationseinheit der Universität Hannover. Es erfüllt die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen innerhalb der Fachgebiete Anorganische und Analytische Chemie.
- (2) Eine Aufteilung von Planstellen und Sachmitteln ist teilweise vorgenommen. Die restlichen Personal- und Sachmittel stehen jährlich zur Disposition.

#### **§ 2 Leitung, Wahlen, Amtszeiten**

- (1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand, der sich aus drei Professoren/innen, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einem/einer Mitarbeiter/in in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) des Instituts zusammensetzt. Der/die weitere/n Professor/en/innen, der/die nicht dem Vorstand angehört/angehören, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/innen sowie ein/e Mitarbeiter/in in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Personen beratend hinzuziehen.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes aus der Gruppe der Professoren ist geschäftsführender Leiter.
- (3) Er/sie ist gleichzeitig Vorsitzende(r) des Vorstandes und vertritt das Institut nach außen. Die Vertretung des/der geschäftsführenden Leiters/Leiterin obliegt dem/der in der vorangegangenen Amtsperiode geschäftsführenden Leiter/in.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Statusgruppen des Instituts gewählt. Der/die geschäftsführende Leiter/in wird von den am Institut tätigen Professoren/innen aus ihrer Mitte gewählt.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes und des Institutsleiters beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. April.

#### **§ 3 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass jedem/r Professor/in im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine/ihre Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere über die Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen, sowie über die Dienstaufgaben von Planstelleninhabern, Ausgabemittel für Personal und für Sachmittel, die dem Institut zugeordnet oder zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt über Vorschläge zu Personalmaßnahmen und leitet diese Vorschläge über das Dekanat an das Präsidium der Universität weiter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erlässt Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Institutes (Bücherei, Labore usw.).
- (5) Im Ruhestand befindlichen oder entpflichteten Institutsangehörigen kann in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, Einrichtungen und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit gestattet werden. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der/des betreffenden Institutsangehörigen.

#### **§ 4 Institutsversammlung**

Unter dem Vorsitz der/s geschäftsführenden Leiterin/Leiters kommen die im Institut tätigen Professorinnen/Professoren und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mindestens einmal im Semester zusammen, um anstehende Institutsangelegenheiten zu erörtern.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.